

CHRISTIAN LEBRECHT

Richterliche Vertrags-
gerechtigkeitskontrolle
im unternehmerischen
Geschäftsverkehr

*Rechtsvergleichung
und Rechtsvereinheitlichung*

Mohr Siebeck

Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung

herausgegeben von der
Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

70



Christian Lebrecht

Richterliche
Vertragsgerechtigkeitskontrolle
im unternehmerischen
Geschäftsverkehr

Eine Studie zum französischen und
zum deutschen Recht

Mohr Siebeck

Christian Lebrecht, geboren 1988; Studium der Rechtswissenschaften in Mainz und Dijon (Frankreich); 2011 Maitrise en droit; Juristischer Vorbereitungsdienst in Mainz und Frankfurt a. M.; 2019 Promotion; Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.

Gedruckt mit Unterstützung der Johanna und Fritz Buch-Gedächtnisstiftung, Hamburg.

D 77

ISBN 978-3-16-159048-1 / eISBN 978-3-16-159049-8

DOI 10.1628/978-3-16-159049-8

ISSN 1861-5449 / eISSN 2569-426X (Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times New Roman gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Meinem Sohn
Oliver

Vorwort

Die vorliegende Abhandlung wurde im Frühjahr 2019 von der Universität Mainz als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung erfolgte im Mai 2019.

Mein besonderer und aufrichtiger Dank gilt zuvörderst meinem verehrten Doktorvater Herrn Professor Dr. Urs Gruber. Er hat diese Arbeit nicht nur durch seine stetige Gesprächsbereitschaft sowie seinen hilfreichen fachlichen Rat optimal gefördert und betreut, sondern hat mir auch die promotionsbegleitende Stelle als Lehrkraft für französisches Recht vermittelt. Herrn Professor Dr. Peter Huber bin ich für das rasch erstellte Zweitgutachten sehr verbunden.

Bedanken möchte ich mich zudem bei der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg, die die Veröffentlichung dieser Arbeit großzügig mit einem Druckkostenzuschuss unterstützt hat.

Von ganzem Herzen bedanke ich mich bei meiner Frau und meiner Familie, die mir jederzeit geduldig den Rücken gestärkt haben. Ohne eure persönliche Unterstützung hätte die Dissertationsschrift so nicht realisiert werden können.

Mein herzlicher Dank gilt schließlich meinen Kolleginnen und Kollegen des Studienbüros und Dekanats des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Ihnen ist es zu verdanken, dass ich meine Promotionszeit trotz aller Herausforderungen als besonders schöne Zeit in Erinnerung behalten werde.

Mainz, im Januar 2020

Christian Lebrecht

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
I. Problemstellung und Zielsetzung der Arbeit	1
II. Gegenstand der Untersuchung	5
1. Kernfragen	5
2. Schutz der unterlegenen Vertragspartei	5
3. Rechtsökonomische Steuerungsinteressen	6
4. Normative Präzisierung und Abgrenzung der Untersuchung	7
A. Das französische Recht	9
I. Herangehensweise der Untersuchung	9
II. Die richterlichen Kontrolltatbestände im Überblick	9
1. Schutz der abhängigen Vertragspartei nach Art. 1143 C. civ.	9
2. Die Kodifikation der Seriositätsfunktion der <i>cause</i> in Art. 1169 C. civ.	10
3. Das für sämtliche Verträge geltende Klauselverbot in Art. 1170 C. civ.	11
4. Das für sog. <i>contrats d'adhésion</i> geltende Verbot von Klauseln, die ein „erhebliches Ungleichgewicht“ erzeugen	12
a) Art. L. 212-1 Abs. 1 C. con.	12
b) Art. L. 442-1 I Nr. 2 C. com.	12
c) Art. 1171 C. civ.	13
d) Konkurrenz der einzelnen Klauselwirksamkeitstatbestände	14
5. Keine richterliche Vertragskontrolle nach dem allgemeinen Grundsatz des guten Glaubens gem. Art. 1104 Abs. 1 C. civ.	15
III. Die französische Schuldrechtsreform	16
1. Die Beharrlichkeit der vertrags- und schuldrechtlichen Bestimmungen des C. civ. von 1804	16
a) Der Bedeutungsverlust der „französischen Zivilverfassung“	16
b) Gründe für die Untätigkeit des Gesetzgebers	17

c) Auslöser des Paradigmenwechsels	18
aa) Der Zusammenbruch der kommunistischen Systeme	18
bb) Die Verwirklichung eines einheitlichen europäischen Zivilrechts	18
2. Inspirationsquellen der Schuldrechtsreform	20
a) Die europäischen Rechtsvereinheitlichungsvorhaben	20
b) Avant-projet <i>Catala</i>	20
c) Avant-projet <i>Terré</i>	21
d) Weitere Strömungen	22
e) Der Gesetzentwurf des Justizministeriums	23
3. Die Modernisierung des Schuld- und Vertragsrechts im Wege einer gesetzesvertretenden Verordnung	24
4. Ziele der Schuldrechtsreform	26
a) Vorgaben und Umsetzung	26
b) Förderung der Rechtssicherheit	27
c) Steigerung der Attraktivität des französischen Rechts	29
d) Ausbau der Vertragsgerechtigkeitsmechanismen	30
5. Die strukturelle Modernisierung des Schuldrechts	31
a) Der Modernisierungsauftrag im kompetenzübertragenden Gesetz	31
b) Die klassische Konzeption	31
c) Überwindung des systematischen Defizits	32
6. Auslegung des Vertrags- und Schuldrechts des C. civ.	34
a) Klassische Auslegungsprinzipien	34
b) Auslegung der aus der Reform hervorgegangenen Bestimmungen	34
c) Die kritische Zunahme unbestimmter Rechtsbegriffe	34
d) Der Einsatz einschränkender Adjektive und Adverbien	35
e) Gesetzesauslegung anhand ergänzender Materialien	36
IV. Die vertragsfreiheitliche Konzeption des französischen Zivilrechts	37
1. Der Rang der Privatautonomie im C. civ. von 1804	37
2. Dogmenwechsel im Zeitalter der Industrialisierung	38
3. Kodifikation der richterlichen Kontrollbefugnisse	39
4. Der Stellenwert der Vertragsfreiheit nach der Reform	40
V. Richterliche Kontrolle ungerechter Verträge und Klauseln	41
1. Vertragswirksamkeitskontrolle	41
a) Schutz der abhängigen Vertragspartei nach Art. 1143 C. civ.	41
aa) Rechtslage vor der Reform	41
(1) Potenzielle Anknüpfungspunkte im C. civ.	41

(a) Der Willensmangel der <i>violence</i>	41
(aa) Normative Anknüpfungspunkte	41
(bb) Diskussionen im Schrifttum	42
(cc) Die Rechtsprechung der Cour de cassation	43
(dd) Die gesetzgeberischen Aktivitäten zum Schutz der unterlegenen Vertragspartei	44
(b) Das Rechtsinstitut der <i>lésion</i>	45
(aa) Normative Vorgaben	45
(bb) Diskussionen im Schrifttum um den Regelungszweck	46
(cc) Der Standpunkt der Cour de cassation	48
(dd) Konsequenzen für die dogmatische Einordnung	49
(ee) Die Bedeutung der <i>lésion</i> im reformierten Zivilrecht	50
(c) Zwischenergebnis	51
(2) Die Entwicklung der Rechtsprechung	51
(a) Instanzgerichtliche Anknüpfung an die <i>violence</i>	51
(b) Höchstrichterliche Anknüpfung an die <i>violence</i>	52
(c) Das <i>Larousse-Bordas</i> -Urteil vom 03.04.2002	53
(d) Die missbräuchliche Ausnutzung einer Zwangslage	55
(e) Die wirtschaftliche Abhängigkeit	57
(aa) Das unscharfe Kriterium der finanziellen Schwierigkeiten	57
(bb) Das Kriterium des alternativen Vertragspartners	58
(f) Die Erlangung eines übermäßigen Vorteils	60
(g) Zwischenergebnis	61
bb) Die Entwicklung des gesetzlichen Tatbestands	61
(1) Die zur Verfügung stehenden strukturellen Eingliederungsoptionen	61
(2) Die inhaltliche Ausgestaltung der Tatbestands- voraussetzungen im Vorentwurf	62
(3) Kritische Reaktionen im Schrifttum	63
(4) Die Korrekturen der Tatbestandsvoraussetzungen in der gesetzvertretenden Verordnung	64
cc) Die Übertragbarkeit der Rechtsprechung zur <i>violence économique</i> auf Art. 1143 C. civ.	65

(1) Anforderungen an die missbräuchliche Ausnutzung der Abhängigkeit	65
(a) Literaturstimmen für eine von der Rechtsprechung unabhängige Auslegung	65
(b) Argumente für die Übertragbarkeit der bisherigen Rechtsprechung	66
(c) Zwischenergebnis	68
(2) Besonderheiten bei der Ermittlung des „offensichtlich überzogenen Vorteils“	69
(a) Wortlautverwandtschaft mit dem Verbraucherschutzrecht	69
(b) Rechtsprechung zur <i>violence économique</i>	70
(c) Autonome Auslegung	70
dd) Ergebnis	70
ee) Ausblick	72
b) Funktionserhaltung der objektiven <i>cause</i> in Art. 1169 C. civ.	73
aa) Problemstellung	73
bb) Der formelle Verzicht auf den Begriff der <i>cause</i> im reformierten Vertragsrecht	73
cc) Rechtspolitischer Hintergrund der formellen Streichung der <i>cause</i>	74
dd) Rechtsdogmatischer Fortbestand der <i>cause</i> -Lehre in den neuen Bestimmungen	75
ee) Die Surrogate der <i>cause</i> in der gesetzvertretenden Verordnung	76
(1) Art. 1128 C. civ.	76
(2) Die Legalitätsfunktion der <i>cause</i>	77
(3) Die Seriositätsfunktion der <i>cause</i>	77
ff) Die Entwicklung der Lehre von der <i>cause</i> bis zum Inkrafttreten des C. civ.	78
(1) Das römische Recht	78
(2) Konflikt zwischen Glossatoren und Kanonisten	79
(3) Die <i>causa finalis</i> nach <i>Baldus de Ubaldis</i>	80
(4) Versubjektivierung der <i>cause</i> durch <i>Dumoulin</i>	80
(5) Die objektive Konzeption der <i>cause</i> nach <i>Domat</i>	81
(6) Die doppelfunktionale Anschauung <i>Pothiers</i>	82
(7) Zwischenergebnis	83
gg) Die Entwicklung der <i>causa</i> -Lehre nach dem Inkrafttreten des C. civ. von 1804	83
(1) Die gesetzliche Ausgangslage	83

(2) Die klassische Theorie der <i>cause</i>	85
(a) Die anfängliche Gleichstellung von Motiv und <i>cause</i>	85
(b) Der spätere Versuch einer Differenzierung zwischen Motiv und <i>cause</i>	86
(3) Die Kritik an der klassischen Theorie der <i>cause</i>	89
(4) Die dualistische Konzeption der <i>cause</i>	90
(a) Die Anerkennung durch <i>Capitant</i>	90
(b) Bestätigung durch die Cour de cassation	91
(5) Die Versubjektivierung der <i>cause de l'obligation</i> durch die Rechtsprechung	92
(a) Die tatsachengerichtliche Rechtsprechung	92
(b) Das erste Videoverleih-Urteil der Cour de cassation	92
(c) Kritik in der Literatur	93
(d) Rechtsprechungsentwicklung der Cour de cassation bis zum Inkrafttreten der Reform	94
(e) Zusammenfassende Würdigung	97
(6) Die Ablehnung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Namen der <i>cause</i>	98
(a) Ansatzpunkte einer Verhältnismäßigkeitsprüfung in Lehre und Rechtsprechung	98
(b) Die Gewährung eines Minimalschutzes als hinreichendes Seriositätskriterium	99
(c) Bestätigung durch die Rechtsprechung	100
(7) Die Besonderheiten der Getränkelieferungs- rechtsprechung	101
(a) Einleitung	101
(b) Das Getränkelieferungsurteil vom 14.10.1997	102
(c) Bestätigung im zweiten Getränkelieferungsurteil	103
(d) Kritische Auseinandersetzung im Schrifttum	103
(e) Das dritte Getränkelieferungsurteil	104
(f) Zwischenergebnis	105
hh) Auslegung der „contrepartie convenue“ i. S. d. Art. 1169 C. civ.	105
(1) Auslegungsoptionen	105
(2) Die Wortlautauslegung	106
(3) Die systematische Auslegung	107
(4) Die historische Auslegung	108
(5) Zwischenergebnis	110

ii) Ergebnis	111
2. Klauselwirksamkeitskontrolle	112
a) Die klassische Klauselkontrolle nach Art. 1170 C. civ.	112
aa) Regelungszweck im System des reformierten C. civ.	112
bb) Die Entwicklung der <i>cause</i> zu einem Instrument der Klauselkontrolle	113
(1) Verbraucherschutzrechtlicher Hintergrund	113
(2) Bestätigung der Seriositätsfunktion der <i>cause</i> in der Haftpflichtversicherungsrechtsprechung	113
(3) Ausdehnung der klauselspezifischen Wirksamkeits- kontrolle auf die Wertstellungsklauseln der Banken	115
(4) Kritische Würdigung und Zwischenergebnis	116
(5) Das <i>Chronopost</i> -Urteil	116
(6) Bestätigung der Versubjektivierung der <i>cause de l'obligation</i>	118
(7) Rechtsgeschichtliche Einordnung	119
(8) Die Entwicklung der Rechtsprechung nach dem <i>Chronopost</i> -Urteil	120
(a) Problemstellung	120
(b) Der verletzungsspezifische Lösungsansatz	121
(aa) Rechtsprechung	121
(bb) Rechtsdogmatische Einordnung und Bewertung	122
(c) Der inhaltsbezogene Lösungsansatz	123
(aa) Das <i>EDF</i> -Urteil	123
(bb) Das <i>Wartungsvertrags</i> -Urteil	124
(cc) Das <i>Restaurant</i> -Urteil	124
(dd) Das <i>Faurecia</i> -Urteil der CA Paris	125
(ee) Das zweite <i>Faurecia</i> -Urteil der Cour de cassation	126
(ff) Nach dem zweiten <i>Faurecia</i> -Urteil ergangene Rechtsprechung	127
(9) Zwischenergebnis	129
cc) Charakteristiken der Inhaltskontrolle nach Art. 1170 C. civ.	129
(1) Gesetzgeberische Positionierung und Rahmenbedingungen	129
(2) Qualifikationsmerkmale einer „wesentlichen Vertragspflicht“	130

(3) Anforderungen an die „substanzenziehende“ Wirkung einer Klausel	132
dd) Ergebnis	134
b) Das Verbot von Klauseln, die in einem <i>contrat d'adhésion</i> ein „erhebliches Ungleichgewicht“ erzeugen	135
aa) Einleitung	135
bb) Die Kodifikation des <i>contrat d'adhésion</i> im französischen Zivilrecht	135
cc) <i>Saleilles</i> Entwicklung eines neuen Vertragstyps der Industrialisierung	136
dd) Die Diskussionen um die Rechtsnatur des <i>contrat d'adhésion</i>	137
ee) Die Qualifikationskriterien des <i>contrat d'adhésion</i>	139
ff) Zwischenergebnis	140
gg) Die verbraucherschützende Klauselkontrolle nach Art. L. 212-1 C. con.	140
(1) Die Entstehung und Entwicklung des gesetzlichen Tatbestands	140
(2) Die personelle Schutzlücke des Verbraucherschutzrechts	142
(3) Der umfassende materielle Geltungsbereich	145
(4) Der erleichterte Nachweis eines erheblichen Ungleichgewichts	146
hh) Die unternehmensschützende Klauselkontrolle nach Art. L. 442-1 I Nr. 2 C. com.	147
(1) Entstehungshintergrund und Funktion des gesetzlichen Tatbestands	147
(2) Der eingeschränkte persönliche Anwendungsbereich	149
(3) Anforderungen an die „Unterwerfung“	151
(4) Das „erhebliche Ungleichgewicht“ in Art. L. 442-1 I Nr. 2 C. com.	154
(5) Die Ansicht des Conseil constitutionnel	154
(6) Reaktionen in der Lehre und Zivilrechtsprechung	155
(a) Kontrolle akzessorischer Klauseln	155
(b) Globalbetrachtung oder Einzelbetrachtung	157
(c) Bestimmung des „erheblichen Ungleichgewichts“	158
ii) Die allgemeine Klauselkontrolle nach Art. 1171 C. civ.	160
(1) Einleitung	160
(2) Vom Gesetzentwurf (2015) zur gesetzvertretenden Verordnung (2016)	160

(3) Von der gesetzvertretenden Verordnung (2016) zum Zustimmungsgesetz (2018)	162
(4) Die Ermittlung des Regelungszwecks und Geltungsbereichs der besonderen Bestimmungen zum <i>contrat d'adhésion</i>	163
(a) Einleitung	163
(b) Die <i>conditions générales</i> in der Definition der gesetzvertretenden Verordnung	164
(c) Vertragsverhandlungen als wesensprägende Tatbestandsmerkmale	166
(aa) Wirtschaftliche Überlegenheit des Verwenders	166
(bb) Intellektuelle Überlegenheit des Verwenders	167
(cc) Irrelevanz der subjektiven Schutzbedürftigkeit des Klauselgegners	168
(dd) Korrektur des Normwortlauts durch das Zustimmungsgesetz	169
(d) Die Abgrenzung des <i>contrat d'adhésion</i> vom <i>contrat de gré à gré</i>	169
(5) Das Erfordernis eines „erheblichen Ungleichgewichts“	170
(a) Auslegungshinweise im begleitenden Bericht an den Präsidenten	170
(b) Reaktionen im Schrifttum	171
(c) Mögliche Kriterien bei der Ermittlung des „erheblichen Ungleichgewichts“ nach Art. 1171 C. civ.	172
(aa) Die Anforderungen an das „erhebliche Ungleichgewicht“	172
(bb) Das Verhältnis der zu untersuchenden Klausel zu den übrigen Vertragsbestimmungen	172
jj) Konkurrenz von Art. 1171 C. civ. zu den spezialgesetzlichen Bestimmungen	173
(1) Einleitung	173
(2) Der <i>lex specialis</i> -Grundsatz in Art. 1105 C. civ.	174
(3) Extensive Auslegung der <i>lex specialis</i> -Regel	174
(4) Restriktive Auslegung der <i>lex specialis</i> -Regel	175
(5) Vermittelnde Ansicht	175
(a) Maßgeblichkeit der Rechtsfolgeninkompatibilität	175
(b) Art. L. 212-1 C. con.	176

(c) Art. L. 442-1 I Nr. 2 C. com.	178
kk) Ergebnis	179
VI. Richterliche Vertragskontrolle unter Rückgriff auf den guten Glauben?	180
1. Einleitung	180
2. Die klassische Konzeption der <i>bonne foi</i>	180
3. Die sachliche Aufladung des guten Glaubens	181
4. Die zeitliche Ausdehnung des Geltungsbereichs	182
5. Das einschränkende Grundsatzurteil <i>Les Maréchaux</i>	183
6. Zwischenergebnis zur bisherigen Rechtslage	185
7. Die Modernisierung der allgemeinen Vertragsrechtsprinzipien	185
a) Die Kodifikation „einleitender Bestimmungen“	185
b) Die modernisierte Konzeption des guten Glaubens	186
aa) Ausgangslage	186
bb) Argumente für eine sachliche Intensivierung	186
cc) Argumente gegen eine sachliche Intensivierung	187
(1) Vom „Leitprinzip“ zur bloßen „einleitenden Bestimmung“	187
(2) Schutz der Rechtssicherheit	189
8. Ergebnis	191
VII. Fazit zum französischen Recht	191
B. Das deutsche Recht	193
I. Die wirtschaftsliberale Konzeption des BGB	193
II. Verfassungsrechtliche Vorgaben	194
1. Grundsatz der Vertragsfreiheit	194
2. Ausnahme bei unausgeglichenem Kräfteverhältnis	194
3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	194
4. Kontrollmaßstab	195
a) Gravierende Paritätsstörung	195
b) Ungerechtes Verhandlungsergebnis	196
5. Einfachgesetzliche Anknüpfung	196
III. Perspektive des Schrifttums	197
1. Relevanz des Aspekts der Vertragsgerechtigkeit	197
2. <i>Flumes</i> Selbstbestimmungstheorie	197
3. <i>Wolfs</i> Theorie von der rechtsgeschäftlichen Entscheidungsfreiheit	197

4. Schmidt-Rimplers Theorie der Richtigkeitsgewähr	198
a) Abkehr von den nationalsozialistischen Lehren	198
b) Kennzeichen eines richtigen Vertrages	199
c) Mittel zur Gewährleistung eines richtigen Vertrages	199
d) Funktionsvoraussetzungen	200
e) Vorrang der Privatautonomie	201
IV. Zwischenergebnis	202
V. Unwirksamkeit sittenwidriger Verträge	203
1. „Einfallstor“ verfassungsrechtlicher Wertungen	203
2. Die guten Sitten als Vertragsgerechtigkeitsmaßstab	203
3. Der Schutz vor Äquivalenzstörungen infolge gestörter Vertragsparität	204
4. Wucher	205
a) Einleitung	205
b) Objektiver Tatbestand	206
c) Subjektiver Tatbestand	207
aa) Gleichbehandlung intellektueller und wirtschaftlicher Paritätsstörungen	207
bb) Unterlegenheit kraft Beeinträchtigung der Entschließungsfreiheit	208
(1) Die Erleichterung der Anforderungen an die wirtschaftliche Bedrängnis	208
(2) Die Irrelevanz der erheblichen Willensschwäche für den unternehmerischen Geschäftsverkehr	210
cc) Unterlegenheit kraft beschränkter Entscheidungsfähigkeit	211
(1) Die abstrakte Beurteilung der Unerfahrenheit	211
(2) Die konkrete Untersuchung des mangelnden Urteilsvermögens	212
(3) Exkurs	213
(a) Konkurrierende Instrumente für den Sonderfall der Fehlinvestition	213
(b) Eigenschaftsirrtum nach § 119 Abs. 2 BGB	214
(c) Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 Abs. 1, 2 BGB	214
(d) Zusammenfassende Wertung	216
dd) Die Anforderungen an das Bewusstsein des Wucherers	217
5. Wucherähnliches Rechtsgeschäft	218
a) Die lückenausfüllende Funktion des wucherähnlichen Rechtsgeschäfts	218

b) Die Ablehnung der <i>laesio enormis</i>	218
c) Das Erfordernis einer „verwerflichen Gesinnung“	219
d) Die gesteigerte Flexibilität gegenüber dem Wuchertatbestand	221
e) Senkung der subjektiven Erheblichkeitsschwelle	221
6. Vermutung für das Vorliegen des subjektiven Tatbestands	222
a) Einleitung	222
b) Ausschluss bei gewerblichen Miet- und Pachtverhältnissen	222
c) Tragweite bei Kreditverträgen	223
aa) Auffälliges Missverhältnis	223
bb) Besonders grobes Missverhältnis	224
d) Kriterienabhängigkeit der Vermutungsvoraussetzungen	224
aa) Intellektuelle Unterlegenheit	224
(1) Verbraucherverträge	224
(2) Unternehmerverträge	225
bb) Wirtschaftliche Unterlegenheit	226
cc) Zwischenergebnis	227
e) Die reduzierte Behauptungslast	227
7. Ergebnis	228
VI. Klauselkontrolle des AGB-Rechts	229
1. Entstehungsgeschichtlicher Hintergrund	229
2. Rechtsprechungsentwicklung bis zum Inkrafttreten des AGBG	229
a) Gesetzliches Defizit	229
b) Verdeckte Inhaltskontrolle durch restriktive Auslegung missbräuchlicher Klauseln	230
c) Offene Inhaltskontrolle nach § 138 Abs. 1 BGB	230
d) Offene Inhaltskontrolle am Maßstab von Treu und Glauben gem. § 242 BGB	231
aa) Wandel des Interventionszwecks	231
bb) Reduktion der Erheblichkeitsschwelle	232
3. Das AGBG	234
4. Schutz der „situativ“ unterlegenen Vertragspartei?	236
5. Kritische Würdigung	237
6. Die Ausdehnung des normativen Geltungsbereichs durch die Rechtsprechung des BGH	238
a) Einleitung	238
b) Die formellen Definitionsmerkmale des AGB-Begriffs	238
c) Die materiellen Definitionsmerkmale des AGB-Begriffs	239
aa) Abgrenzungsproblem	239
bb) Die Zurechnungsfunktion des „Stellens“	240

cc)	Die Anforderungen an den Nachweis des „Aushandelns“	242
(1)	Relevanz und Wertungsunterschiede zum <i>contrat d'adhésion</i>	242
(2)	Die zwei Stufen des Aushandelns	243
(a)	Erläuterung des Klauselinhalts	243
(b)	Einflussnahmemöglichkeit des Klauselgegners	244
(aa)	Unzulänglichkeit der bloßen Aufklärung	244
(bb)	Aktives Angebot der Verhandlungsbereitschaft	244
(cc)	Bereitschaft zur Änderung <i>einzelner</i> Klauseln	245
(dd)	Entbehrlichkeit der tatsächlichen Abänderung	245
(ee)	Berücksichtigungsfähigkeit der Besonderheiten des unternehmerischen Geschäftsverkehrs?	247
(ff)	Aushandeln durch Anbieten von Alternativvorschlägen?	248
(gg)	Aushandeln durch Abänderung peripherer Klauseln?	249
(hh)	Aushandeln durch Gewährung eines Preisnachlasses?	250
aa)	Reaktionen in der unternehmerischen Geschäftspraxis	250
bb)	Konsequenzen für den unternehmerischen Geschäftsverkehr	251
7.	Die Inhaltskontrolle	252
a)	Die Bedeutung der Generalklausel	252
aa)	Gesetzgeberische Vorgaben	252
bb)	Höchstrichterliche Umsetzung	253
(1)	Die Formel der Rechtsprechung zur unangemessenen Benachteiligung	253
(2)	Das Erfordernis einer typisierend-generell zu ermittelnden Benachteiligung des Klauselgegners	253
(a)	Abgrenzung zur Einzelfallkontrolle	253
(b)	Vergleichsmaßstab	254
(3)	Die berücksichtigungsfähigen Interessen des Verwenders	256
(4)	Die Rolle der Verkehrssitte	256
(5)	Der Abwägungsvorgang	257
b)	Die „Regelbeispiele“ für eine unangemessene Benachteiligung	257
aa)	Normzweck	257

bb) Ausmaß der Vermutungswirkung	258
cc) § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB	259
(1) Die Leitbildfunktion des dispositiven Rechts	259
(2) Identifikation der Regelungen mit Leitbildcharakter	259
(3) Das haftungsrechtliche Verschuldensprinzip	260
dd) § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB	261
(1) Das Aushöhlungsverbot	261
(2) Die „Natur des Vertrages“	262
(3) Die „wesentlichen Rechte und Pflichten“	262
(a) Allgemeine Charakteristiken	262
(b) Der <i>cheapest cost avoider</i>	263
(c) Der <i>cheapest insurer</i>	265
(d) Zwischenergebnis	266
(4) Erfordernis der Vertragszwecksgefährdung	267
c) Die Rolle der speziellen Klauselverbote für den unternehmerischen Geschäftsverkehr	267
d) § 309 Nr. 7 BGB	269
aa) Ausmaß des Klauselverbots	269
bb) Geltungsumfang für den unternehmerischen Geschäftsverkehr	270
(1) Das „Gleichschritt“-Urteil des BGH	270
(2) § 309 Nr. 7 lit. a BGB	270
(3) § 309 Nr. 7 lit. b BGB	271
e) Die Kardinalpflichtenrechtsprechung nach § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB	272
aa) Entstehung und Rechtsgedanke	272
bb) Unantastbarkeit des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens	273
cc) Objektiver Maßstab	273
dd) Gestaltungsmöglichkeiten des Verwenders	274
ee) Praktische Irrelevanz der sonstigen Haftungsklauseln	275
ff) Zwischenergebnis	275
f) Relation der zu prüfenden Klausel zum Gesamtvertrag	275
aa) Einleitung	275
bb) Summierungseffekt	276
cc) Kompensationseffekt	278
(1) Grundsatz	278
(a) Die Vorgaben der Regierung	278
(b) Voraussetzungen im Einzelnen	279

(aa) Erfordernis eines sachlich zusammenhängenden, angemessenen Ausgleichs	279
(bb) Remissionsrechte der Einzelhändler	279
(cc) Die leasingtypische Abtretungskonstruktion	280
(dd) Alternativer Versicherungsschutz	280
(c) Fazit	280
(2) Das „Preisargument“	281
(a) Grundsätzliche Irrelevanz	281
(b) Ausnahmen	282
(c) Der Umgang mit dem „Preisargument“ im <i>Faurecia</i> -Urteil	282
(3) Kollektiv ausgehandelte Vertragswerke	283
dd) Zwischenergebnis und Konsequenzen	285
g) Abweichender Maßstab im unternehmerischen Geschäftsverkehr	286
8. Ergebnis	288
VII. Fazit zum deutschen Recht	289
C. Rechtsvergleichende Zusammenfassung und Bewertung	291
I. Einleitung	291
II. Vertragsunwirksamkeit	291
1. Gemeinsamer Regelungsgedanke und Maßstab	291
2. Objektive Vertragsgerechtigkeitskontrolle	292
3. Schutz der wirtschaftlich unterlegenen Vertragspartei	293
a) „Vorsprung“ der deutschen Rechtsordnung	293
b) Die missbräuchliche Ausbeutung der unterlegenen Verhandlungsposition	294
c) Anforderungen an den ungerechten Vertragsinhalt	295
4. Schutz der intellektuell unterlegenen Vertragspartei	295
III. Klauselunwirksamkeit	296
1. Die Ermittlung des Kontrollzwecks vorformulierter Klauselwerke	296
2. Begrenzte Rationalität als Ursache der einseitigen Vertragsgestaltung	297
3. Fehlender Konditionenwettbewerb als Ursache der eigennützigen Vertragsgestaltung	299
4. Zwischenergebnis	301
5. Rationalisierungsfunktion vorformulierter Vertragsbedingungen	302

a) <i>Raisers</i> Rationalisierungsgedanke	302
b) Verwirklichung des Rationalisierungsgedankens durch das dispositive Vertragsrecht	303
c) Die lückenfüllende Funktion vorformulierter Vertragsbedingungen	304
d) Verhaltenssteuernder Zweck der Kontrolle vorformulierter Vertragsbedingungen	305
aa) Rechtsökonomischer Hintergrund	305
bb) Gesetzliche Bestätigung der Steuerungsfunktion	307
e) Geltungsbereich der Inhaltskontrolle vorformulierter Vertragsbedingungen	308
aa) Sorgfaltsanforderungen an den Klauselgegner	308
bb) Sicherstellung der Privatautonomie	309
f) Maßstab der Inhaltskontrolle vorformulierter Vertragsbedingungen	310
g) Konsequenzen für das französische Klauselkontrollsystem	311
h) Klauselkontrolle in den unterschiedlichen Kategorien des unternehmerischen Geschäftsverkehrs	313
aa) Einteilung	313
bb) Verträge des alltäglichen Geschäftsverkehrs	313
cc) Vertriebs- und Franchiseverträge	315
dd) Großvolumige Transaktionen	316
i) Resümee	318
IV. Ergebnis	320
1. Grundlegender Befund	320
2. Konsequenzen <i>de lege lata</i>	321
3. Konsequenzen <i>de lege ferenda</i>	322
 Schrifttumsverzeichnis	 327
 Stichwortverzeichnis	 345

Abkürzungen

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. F.	alte Fassung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AJC	Actualité Juridique Contrat
AJCA	Actualité Juridique Contrats d’Affaires
AJDI	Actualité juridique Droit immobilier
al.	alinéa
Anm.	Anmerkung
A.P.	Assemblée Plénière
BB	Betriebs-Berater
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BJS	Bulletin Joly Sociétés
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CA	Cour d’appel
C. ass.	Code des assurances
Cass. civ.	Cour de cassation, Chambre civile
Cass. civ. 1 ^{re}	Cour de cassation, 1 ^{re} Chambre civile
Cass. civ. 2 ^e	Cour de cassation, 2 ^e Chambre civile
Cass. civ. 3 ^e	Cour de cassation, 3 ^e Chambre civile
Cass. com.	Cour de cassation, Chambre commerciale
Cass. req.	Cour de cassation, Chambre des requêtes
CCC	Contrats Concurrence Consommation (LexisNexis)
C. civ.	Code civil
C. com.	Code de commerce
C. con.	Code de la consommation
CE	Conseil d’État
C. mon. fin.	Code monétaire et financier
COJ	Code de l’organisation judiciaire
Cons. const.	Conseil constitutionnel
Const.	Constitution
C. pén.	Code pénal
D.	Recueil Dalloz

D.A.	Recueil Dalloz Analytique
DCFR	Draft Common Frame of Reference
DH	Recueil hebdomadaire de jurisprudence Dalloz
DJT	Deutscher Juristentag
D.P.	Recueil Dalloz Périodique et Critique
Dr. et patr.	Droit & Patrimoine
EnWZ	Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft
Gaz. pal.	Gazette du Palais
GEKR	Gemeinsames Europäisches Kaufrecht
GG	Grundgesetz
h. M.	herrschende Meinung
i. S. d.	im Sinne der/des
i. V. m.	in Verbindung mit
JCP E	Juris-Classeur périodique (La Semaine Juridique) – Édition entreprise
JCP G	Juris-Classeur périodique (La Semaine Juridique) – Édition générale
JCP N	Juris-Classeur périodique (La Semaine Juridique) – Édition notariale
JORF	Journal officiel de la République Française
LEDIC	L'ESSENTIEL Droit des Contrats (Lextenso)
LPA	Les Petites Affiches (Lextenso)
MMR	Multimedia und Recht
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NZBau	Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RB	Revue Banque
RDC	Revue des contrats (Lextenso)
RDBB	Revue de droit bancaire et de la bourse
RDI	Revue de droit immobilier (Dalloz)
RDSS	Revue de droit sanitaire et social
RegBegr.	Regierungsbegründung
RFDA	Revue française de droit administratif
RGDA	Revue générale du droit des assurances
RID comp.	Revue internationale de droit comparé
RJ com.	Revue de jurisprudence commerciale
RJDA	Revue de jurisprudence de droit des affaires (Francis Lefebvre)
RLDC	Revue Lamy droit civil
RTD civ.	Revue trimestrielle de droit civil (Dalloz)
RTD com.	Revue trimestrielle de droit commercial (Dalloz)
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
TranspR	Transportrecht
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
Var.	Variante
VersR	Zeitschrift Versicherungsrecht
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZVertriebsR	Zeitschrift für Vertriebsrecht

Einleitung

I. Problemstellung und Zielsetzung der Arbeit

Noch bis in die jüngere Vergangenheit wurde die legislative Etablierung von Vertragsgerechtigkeitsmechanismen im unternehmerischen Geschäftsverkehr nahezu kategorisch abgelehnt. Die dahinterstehende Überzeugung geht auf die Lehren der klassischen Nationalökonomie zurück. So forderte der bekannteste Vertreter dieser Strömung, *Adam Smith*, beeinflusst von den liberalistischen Anschauungen *John Lockes*, dass die Wirtschaft als ein sich selbst regulierendes System dem freien Spiel der Kräfte überlassen bleiben müsse.¹

Mit der Industrialisierung wurde sodann die Wende eingeleitet, als sich allmählich abzeichnete, dass der aufblühende Massenverkehr in einem marktliberalen System nicht uneingeschränkt zur postulierten Steigerung des Gemeinwohls beitrug.² In Anbetracht der zunehmenden „einseitigen Machtlagen“³ konnten die den liberalen Lehren zugrunde liegenden Prinzipien nicht für sämtliche Verträge gleichermaßen Geltung beanspruchen.⁴ Die als Ursache festgemachten Disparitäten zwischen den Marktteilnehmern konnten jedoch mit einer für ein gesetzgeberisches Einschreiten hinreichenden Typizität zunächst nur vereinzelt für bestimmte Vertragstypen wie insbesondere Arbeitsverträge, Mietverträge und später allgemein in der Unternehmer-Verbraucher-Relation anerkannt werden.⁵ Demgegenüber wurden für den Rechtsverkehr zwischen Unternehmern keine besonderen Maßnahmen gefordert, auch wenn er als eigenständige Kategorie des Privatrechts anerkannt und entsprechend als Sonderprivatrecht klassifiziert wurde.

Raiser plädierte etwa für eine Gliederung des Privatrechts in vier Funktionsbereiche unter Berücksichtigung des Grads ihrer „Privatheit oder Öffentlich-

¹ *Hönn*, Kompensation, S. 10; kritisch über einen etwaigen Zusammenhang zwischen den klassischen ökonomischen Lehren und der damaligen Vertragsrechtskonzeption *Hofer*, Freiheit, S. 3 f.

² *Raiser*, Die Zukunft des Privatrechts, S. 25 f.

³ *Flume*, Rechtsgeschäft, S. 16.

⁴ *Hönn*, Kompensation, S. 6; *Wolf*, Entscheidungsfreiheit, S. 9 f.

⁵ *Flume*, Rechtsgeschäft, S. 16; *Hönn*, Kompensation, S. 8; *Raiser*, Die Zukunft des Privatrechts, S. 11, 31 f.; *Wolf*, Entscheidungsfreiheit, S. 10; *Nicklisch*, BB 1974, 941 943.

keit“⁶ Er erkannte zwar auch für den Wirtschaftsverkehr das Bedürfnis staatlicher Intervention, sah diesem jedoch insbesondere mit den Sicherungsmitteln des GWB genüge getan.⁷ Auch Reich, der das Zivilrecht in den Rechtsverkehr zwischen Unternehmen (Unternehmensrecht), den Warenaustausch zwischen Unternehmen und Endverbrauchern (Verbraucherrecht) sowie den privaten Rechtsverkehr zwischen Bürgern (Bürgerrecht) unterteilte, sah im Unternehmensrecht keinen Handlungsbedarf, weil hier „das zivilrechtliche Freiheits- und Autonomiepostulat“ nicht prinzipiell angegriffen werde. Vielmehr seien die zivilrechtlichen Generalklauseln sowie das Kartellrecht als Kontrollinstrumente im Einzelfall ausreichend.⁸

Erst mit der im Zuge der Globalisierung wachsenden Zahl von Großkonzernen, die kleineren Unternehmen in Gestalt von Franchiseverträgen, Vertriebsverträgen, Subunternehmerverträgen und ähnlichen Vertragstypen des modernen Wirtschaftsverkehrs ihre eigenen Gesetze diktierten, rückte auch der Schutz des unterlegenen Unternehmers in den Fokus der politischen und rechtswissenschaftlichen Diskussionen.⁹ In diesem Kontext wurde der Anwendungsbereich des AGBG, das in Deutschland im Jahre 1978 in Kraft trat, bewusst nicht auf Verbraucherverträge beschränkt, sondern vielmehr auch auf den Rechtsverkehr zwischen Unternehmern erstreckt.

Mit der französischen Schuldrechtsreform soll nun im französischen C. civ. eine vergleichbare allgemeine Klauselkontrolle in *contrats d'adhésion* eingeführt werden, die nicht nur Verbrauchern, sondern vor allem auch Unternehmern zugutekommen soll.

Im Unterschied zu den deutschen und französischen Bestimmungen des Verbraucherschutzrechts, die seit Mitte der 1970er Jahre in Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben weitestgehend einander angeglichen wurden, fehlen auf dem Gebiet des unternehmerischen Geschäftsverkehrs europarechtlich oder gar international anerkannte Leitprinzipien und Bewertungsmaßstäbe.¹⁰ Vielmehr handelt es sich hierbei um einen im Einzelnen umstrittenen Bereich, der wegen der aus rechtshistorischen Gründen verschiedenartig gewachsenen Herangehensweisen sowie der Vielfältigkeit der als schutzwürdig einzustufenden Fallgestaltungen in

⁶ Es handelte sich hierbei mit zunehmendem öffentlichen Charakter der jeweiligen Rechtsbeziehungen um Verträge der privaten Lebenssphäre, Verträge, in denen Individualinteressen den typisierten Gruppeninteressen zu weichen haben (insbesondere Miet-, Arbeits- oder Verbraucherverträge), Verträge des Wirtschaftsverkehrs und schließlich das Recht der Großorganisationen, vgl. Raiser, Die Zukunft des Privatrechts, S. 29.

⁷ Raiser, Die Zukunft des Privatrechts, S. 29.

⁸ Reich, ZRP 1974, 187, 188.

⁹ Bergmann, Die Rechtsfolgen des ungerechten Vertrages, S. 19; Mogendorf, Der strukturell unterlegene Unternehmer, S. 2; Nicklisch, BB 1974, 941, 946.

¹⁰ Kritisch Lehmann, ZEuP 2017, 217.

den einzelnen Rechtsordnungen unterschiedlich geregelt wird und dogmatisch noch nicht vollkommen erschlossen ist.¹¹ Auf internationalem Parkett verdeutlicht dies nicht zuletzt Art. 4 S. 2 lit. a CISG, wonach „die Gültigkeit des Vertrages oder einzelner Vertragsbestimmungen“ und damit insbesondere die Konsequenzen gestörter Vertragsparität sowie die Inhaltskontrolle des AGB-Rechts ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des für den internationalen Warenkauf geltenden und global anerkannten UN-Kaufrechts ausgeklammert wird.¹²

Der französische Präsident *Emmanuel Macron* hat sich in seiner europapolitischen Grundsatzrede am 26.09.2017 an der Sorbonne für eine vollkommene Vereinheitlichung der deutschen und französischen Märkte im Wege einer umfassenden Vereinheitlichung des Wirtschaftsrechts ausgesprochen („Pourquoi ne pas se donner d’ici à 2024 l’objectif d’intégrer totalement nos marchés en appliquant les mêmes règles à nos entreprises, du droit des affaires au droit des faillites?“).¹³ Dieses Ansinnen stieß bei der im Jahr 2018 vereidigten Koalitionsregierung in Deutschland auf positive Resonanz. Die Regierungsparteien einigten sich im Koalitionsvertrag darauf, „mit Frankreich konkrete Schritte zur Verwirklichung eines deutsch-französischen Wirtschaftsraums mit einheitlichen Regelungen vor allem im Bereich des Unternehmens- und Konkursrechts“ zu vereinbaren.¹⁴ Dies ebnete den Weg für die Unterzeichnung des Aachener Vertrags vom 22.01.2019. Nach Art. 20 Abs. 1 S. 1 dieser Neuauflage des weiter in Kraft bleibenden Élysée-Vertrags „vertiefen beide Staaten die Integration ihrer Volkswirtschaften hin zu einem deutsch-französischen Wirtschaftsraum mit gemeinsamen Regeln“. Die angestrebte Verwirklichung eines solchen Wirtschaftsraums ließe sich durchaus zum Anlass nehmen, auch einheitliche Maßstäbe für die Vertrags- und Klauselwirksamkeitskontrolle im deutsch-französischen Handelsverkehr zu erarbeiten. Das Bedürfnis für einheitliche Standards wird deutlich, wenn man sich die „Regressfalle“ vergegenwärtigt, die einem deutschen Unternehmer droht, wenn ihm sein nationales Recht geringere Spielräume bei der Gestaltung von Haftungsklauseln zubilligt als das französische Recht. So kann eine Rechtslagendivergenz dazu führen, dass ein deutsches Unternehmen, das von einem französischen Lieferanten Waren aus Frankreich importiert und der Vertrag kraft

¹¹ Vgl. schon *Raiser*, Die Zukunft des Privatrechts, S. 11 („Schwieriger liegen die Dinge beim Wirtschaftsrecht, das dem Gegenstand nach weniger klare Konturen aufweist als das Arbeitsrecht und sich schon darum dem Zugriff des Systematikers leicht entzieht.“).

¹² OLG Saarbrücken, SchiedsVZ 2012, 47, 51; MünchKomm-HGB/*Mankowski*, CISG, Art. 4 Rn. 5f.; *Staudinger/Hausmann*, Rom I-VO, Art. 10 Rn. 8a; *Conrads*, Internationales Kaufrecht, S. 27f.

¹³ *Lehmann*, GPR 2017, 262; *Lehmann/Schmidt/Schulze*, ZRP 2017, 225.

¹⁴ Kapitel VI. „Erfolgreiche Wirtschaft für den Wohlstand von morgen“ des Koalitionsvertrages CDU/CSU und SPD vom 07.02.2018, S. 55.

Parteevereinbarung gem. Art. 3 Rom-I-VO oder nach den Grundsätzen des Art. 4 Rom-I-VO französischem Recht unterworfen ist, dadurch benachteiligt wird, dass der französische Lieferant seine Haftung gegenüber dem deutschen Importeur in einem Umfang beschränken darf, der in der Rechtsbeziehung zwischen dem deutschen Unternehmen und seinem inländischen Kunden nicht möglich ist. Dies kann dazu führen, dass der deutsche Importeur letztverantwortlich gegenüber seinen Kunden auch für solche Umstände haftet, die eindeutig seinem französischen Lieferanten zuzurechnen sind.¹⁵

Das politische Ziel der Schaffung eines deutsch-französischen Wirtschaftsraums wird zudem vom weitaus ambitionierteren Bestreben der französischen Association Henri Capitant begleitet, im Lichte des UCC (*Uniform Commercial Code*) in den USA sowie der das Handelsrecht vereinheitlichenden Einheitsgesetze der Mitgliedstaaten der OHADA (*Organisation pour l'Harmonisation en Afrique du Droit des Affaires*) in Afrika zwecks Stärkung der wirtschaftlichen Integration innerhalb des europäischen Binnenmarkts ein für den europäischen Raum geltendes Wirtschaftsgesetzbuch zu erarbeiten.¹⁶

Für die Einschätzung der Realisierbarkeit der Pläne, ein einheitliches Wirtschaftsrecht für den deutsch-französischen oder gar den europäischen Rechtsraum zu schaffen, ist eine rechtsvergleichende Untersuchung der richterlichen Vertragskontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr daher unabdingbar. Sie ermöglicht es zudem, die vielfach auf die jeweilige nationale Rechtsordnung beschränkte Debatte um eine weitere Perspektive zu bereichern.

De lege lata sind die konkreten Ergebnisse der vergleichenden Gegenüberstellung der deutschen und französischen Rechtsordnung für die Kautelarpraxis bereits jetzt von ausschlaggebender Bedeutung. Im „Wettbewerb der Rechtsordnungen“ steht es Unternehmern grundsätzlich frei, bei grenzüberschreitenden Geschäften durch den Einsatz von Rechtswahlklauseln und internationalen Gerichtsstandsvereinbarungen das auf den Vertrag anwendbare Recht zu wählen. Soweit also eine Wahl oder Abwahl des deutschen oder französischen Rechts möglich ist, werden sich die Akteure des deutsch-französischen Wirtschaftsraums in ihrer Entscheidung für oder gegen jene Rechtsordnungen an dem Umfang der ihnen eingeräumten Privatautonomie orientieren.

¹⁵ Beispiel aus *Leuschner*, ZEuP 2017, 335, 338.

¹⁶ *Lehmann*, GPR 2017, 262 f.; *Lehmann*, ZEuP 2017, 217, 218; Vorstellung der OHADA in *Drobnig*, in: Festschrift für Peter Schlechtriem, S. 855, 856 f.; *Vogl*, SchiedsVZ 2006, 320 f.

II. Gegenstand der Untersuchung

1. Kernfragen

Generell stellt sich zunächst einmal die Frage, ob die Vertragsgestaltungsfreiheit im unternehmerischen Geschäftsverkehr zur Sicherstellung der Vertragsgerechtigkeit überhaupt einer hoheitlichen Einschränkung bedarf. Bejaht man dies, stellt sich die Folgefrage, inwieweit es einen Unterschied macht, ob ein Unternehmer etwa zwecks Einrichtung seiner Büroräume am Massenverkehr teilnimmt, sich im Rahmen eines Franchisevertrages langfristig an einen Franchisegeber bindet oder beabsichtigt, einen großvolumigen Unternehmenskaufvertrag unter rechtsanwaltlicher Beratung abzuschließen. Dabei lassen sich zwei Leitgedanken ausmachen, die eine richterliche Intervention in Gestalt von gesetzlichen Vertrags- oder Klauselunwirksamkeitstatbeständen zu rechtfertigen vermögen.¹⁷

2. Schutz der unterlegenen Vertragspartei

Primär handelt es sich hierbei um den Schutz der „schwächeren“ Vertragspartei und damit um eine rein interpersonale Schutzperspektive.

Denkbar ist hier insbesondere die Ausgleichsbedürftigkeit ökonomischer oder intellektueller Ungleichgewichtslagen.¹⁸ Unter einer ökonomischen Ungleichgewichtslage ist dabei die Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit zu verstehen, die der Durchsetzung des als richtig angesehenen Vertragsinhalts entgegensteht, während sich eine intellektuelle Ungleichgewichtslage durch das Defizit in der Willensfähigkeit auszeichnet, das bereits die eigene Erkenntnis und Gewichtung des für richtig erachteten Interessenausgleichs verhindert.¹⁹ Diese Abgrenzung innerhalb der interpersonalen Dimension staatlicher Zielsetzungen bedingt notwendigerweise die Anwendung unterschiedlicher rechtlicher Wertungen.²⁰

Erkennt man insoweit die Beachtlichkeit ökonomischer Ungleichgewichtslagen im Rahmen der Vertragsgerechtigkeitskontrolle an, ist zu eruieren, ob in bestimmten Branchen die Schutzbedürftigkeit der Hersteller, Zulieferer, Händler oder Franchisenehmer *per se* indiziert ist, ob die vermeintlich unterlegene Vertragspartei stets im Einzelfall nachzuweisen hat, dass sie auf die Leistungen der

¹⁷ Ähnlich nach objektiver Äquivalenz einerseits und Gemeinwohlorientierung andererseits als Kriterien der Gerechtigkeit differenzierend *Bydlinski*, Privatautonomie, S. 103 ff.

¹⁸ Die ebenfalls anerkannte „soziale“ Unterlegenheit einer Vertragspartei, die vorrangig für das Familien- und Arbeitsrecht von Bedeutung ist, bedarf im Rahmen der vorliegenden Untersuchung keiner Berücksichtigung.

¹⁹ *Wolf*, Entscheidungsfreiheit, S. 18.

²⁰ *Wolf*, Entscheidungsfreiheit, S. 18.

überlegenen Vertragspartei angewiesen war (objektiver Maßstab) und ob sich die überlegene Vertragspartei jener Umstände bei Vertragsschluss bewusst gewesen sein und sich die ökonomische Gefahrenlage des Übervorteilten durch aktive Drohungen zunutze gemacht haben muss (gemischt objektiv-subjektiver Maßstab).

Ebenso kann auch die Berücksichtigungsfähigkeit einer intellektuellen Ungleichgewichtslage unterschiedlichen Anforderungen unterliegen. Kommt es auf die *generelle* Geschäftsunerfahrenheit der unterlegenen Vertragspartei an? Genügt auch die fehlende Expertise im Hinblick auf das *konkret* abzuschließende Geschäft? Wie ist zu verfahren, wenn sich eine Vertragspartei bloß über die Rentabilität der Investition geirrt hat, also einer Fehlspekulation unterlag? Muss im letzteren Fall die andere Vertragspartei den Irrtum erkannt haben oder gar selbst durch gezielte Informationsvorenthaltung gewissermaßen hervorgerufen haben?

Schutzbereichübergreifend stellt sich die Frage, welche Auswirkungen der Vertrag entfalten muss, um als ungerecht qualifiziert werden zu können. Kommt es allein auf die Unausgeglichenheit der beiderseitigen Vertragspflichten an oder sind auch die mittelbaren Vorteile, die eine Vertragspartei aus der ihr gebührenden Vertragsleistung zieht, bei der Abwägung zu berücksichtigen? Inwieweit lässt sich aus der Schwere der Benachteiligung einer Vertragspartei auf das Vorliegen einer wirtschaftlich oder intellektuell gestörten Vertragsparität schließen?

3. Rechtsökonomische Steuerungsinteressen²¹

Neben das rein interpersonal geprägte Begriffsverständnis der Vertragsgerechtigkeit ist darüber hinaus ein weitergehender, erst mit der Entwicklung der Rechtsökonomie in den Fokus gerückter Interventionsgedanke getreten:

Es handelt sich hierbei um das öffentliche Interesse an der Steigerung des Gemeinwohls.²² Das heißt, dem hoheitlichen Eingriff in das Vertragsgefüge liegt nicht zwangsläufig die Schutzwürdigkeit der unterlegenen Vertragspartei zugrunde. Vielmehr können die einschlägigen Kontrollmechanismen auch auf das staatliche Bestreben zurückzuführen sein, den wirtschaftlichen Leistungsaustausch innerhalb der Rechtsgemeinschaft zu verbessern. So führen etwa gesetzlich vorgegebene Vertragsinhalte, die den Parteien gestatten, sich auf die Unberührbarkeit bestimmter Rechtspositionen zu verlassen, zwangsläufig dazu, dass auf eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Vertragsinhalt verzichtet wird. Der Vorteil einer solchen gesetzgeberischen Fixierung unantastbarer Rechte und

²¹ Zum Recht als Steuerungsinstrument, vgl. *Möslein*, Dispositives Recht, S. 129 ff., 142 f. (*Contract Governance*).

²² *Möslein*, Dispositives Recht, S. 144; *Kötz*, JuS 2003, 209, 210.

Pflichten liegt etwa für Unternehmensgründer darin, dass ihnen die Entwicklung von Vertragsformularen für ihre Rechtsbeziehung zu ihren Kunden erspart bleibt. Die so „freigewordenen“ finanziellen und zeitlichen Ressourcen können in die Verbesserung des Leistungsangebots investiert werden, womit insgesamt eine Steigerung der Qualität unter gleichbleibenden Kosten möglich ist. Auch hier stellt sich allerdings die Frage der sinnvollen Grenzziehung und Handhabung:

Sollen *sämtliche* Verträge sowie *sämtliche* Vertragsinhalte unabhängig von der Art und Weise ihres Zustandekommens nach gesetzlichen Vorgaben prädeterniniert sein oder bedarf es vielmehr einer Einschränkung auf solche Bereiche, wo dies auch der Interessenlage der Vertragsparteien entspricht?

Im letzten Fall stellt sich die Folgefrage, nach welchen Kriterien sich eine solche Bereichsbegrenzung auszurichten hat:

Spielen der Umsatz der Vertragsparteien, die Branche oder der Wert der vertraglichen Leistungspflichten eine Rolle oder richtet sich die Kontrolle vielmehr nach der Anzahl der potenziellen Kunden (Massenverkehr) oder der Menge der Klauseln im Vertrag (Formularverträge)?

Sind die beiderseitigen, aus dem Vertrag erwachsenden Rechte und Pflichten in ihrer Gesamtheit auf ihre Angemessenheit hin zu würdigen (Globalbetrachtung) oder muss jede Regelung für sich genommen mit den gesetzlichen Vorgaben in Einklang stehen (Einzelbetrachtung)?²³ Können also einzelne, an sich unzulässige Klauseln dadurch ausgeglichen werden, dass an anderer Stelle eine dem Vertragspartner vorteilhafte Regelung eingefügt oder ein korrespondierender Preisnachlass gewährt wird? Kann umgekehrt eine Gesamtheit von Klauseln, die bei isolierter Betrachtung als zulässig zu bewerten wären, in ihrer Summenwirkung insgesamt unwirksam sein?

4. Normative Präzisierung und Abgrenzung der Untersuchung

Im Rahmen dieser Untersuchung wird die Bedeutung und Tragweite der allgemeinen Vertrags- und Klauselunwirksamkeitstatbestände des reformierten französischen Zivilrechts in Gestalt der Artt. 1143, 1169–1171 C. civ. unter Berücksichtigung der in den Artt. 6, 1102, 1168 C. civ. zum Ausdruck kommenden Wertmaßstäbe, der Klauselkontrolle in Verbraucherverträgen nach Art. L. 212-1 C. con. und im unternehmerischen Geschäftsverkehr nach Art. L. 442-1 I Nr. 2 C. com. sowie des Grundsatzes des guten Glaubens (*bonne foi*) nach Art. 1104 C. civ. mit dem korrespondierenden Schutzniveau des deutschen Rechts, wie es von den Gerichten am Maßstab der §§ 138, 242, 305 ff. BGB entwickelt wurde, gegenübergestellt. Zudem wird die Untauglichkeit der §§ 119 Abs. 2, 313 Abs. 1,

²³ Vgl. Wolf, Entscheidungsfreiheit, S. 32.

2 BGB als Mechanismen zum Schutz der intellektuell unterlegenen Vertragspartei aufzuzeigen sein.

Demgegenüber werden die mit der vorliegenden Thematik eng verbundenen Aspekte der Vertragsauslegung, der vorvertraglichen Informationspflichten als Kompensationsmittel intellektueller Ungleichgewichtslagen, des Kartellrechts, der Einbeziehung von AGB, der Kollision unterschiedlicher AGB, der Herstellung der Vertragsgerechtigkeit in der *Vertragsabwicklung*, insbesondere bei nachträglichem Auftreten einer Äquivalenzstörung, der Rechtsfolgen der Vertrags- oder Klauselunwirksamkeit sowie der speziellen, auf bestimmte Vertrags- oder Klauseltypen zugeschnittenen Vertragsgerechtigkeitsbestimmungen in den allgemeinen sowie besonderen Gesetzbüchern nicht verglichen.

A. Das französische Recht

I. Herangehensweise der Untersuchung

Die im Zuge der französischen Schuldrechtsreform aus dem Jahr 2016 grundlegend reformierten Vertrags- und Klauselkontrolltatbestände sind weiterhin äußerst facettenreich und infolgedessen schwer zu erschließen. Die weiterhin hohe Komplexität dieser Materie ist nicht zuletzt dem Umstand geschuldet, dass auf schillernde Rechtsinstitute wie die *cause* nicht vollständig verzichtet wurde, sondern vielmehr nur formal aus dem C. civ. gestrichen und funktionell aufrechterhalten wurden. Generell knüpfen mit Ausnahme von Art. 1171 C. civ. sämtliche in dieser Arbeit untersuchten Kontrolltatbestände des C. civ. in ihrem Kern an die Rechtsprechung der Cour de cassation auf der Grundlage des alten Rechts an. Dies wird zunächst die Zugänglichkeit des französischen Schuldrechts erschweren, da die neuen Vorschriften mit ihren zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffen in der Praxis noch nicht erprobt und durch die Rechtsprechung noch nicht konkretisiert worden sind. Eine historische Darstellung des französischen Schuldrechts wird daher zum Verständnis der richterlichen Vertrags- und Klauselkontrolle im modernisierten französischen Schuldrecht unentbehrlich sein.

II. Die richterlichen Kontrolltatbestände im Überblick

1. *Schutz der abhängigen Vertragspartei nach Art. 1143 C. civ.*

Vor der Reform gehörte das französische Zivilrecht zu den allmählich schwindenden Rechtsordnungen, die keine allgemeinen vertragsrechtlichen Bestimmungen gegen die missbräuchliche Ausnutzung der abhängigen Vertragspartei enthalten.¹ Diese gesetzliche Schutzlücke wurde mit Art. 1143 C. civ. geschlossen.²

Danach liegt der zur Unwirksamkeit (*nullité*) des Vertrages führende Willensmangel der *violence* auch dann vor, wenn „eine Vertragspartei in missbräuchlicher Ausnutzung der Abhängigkeit ihres Vertragspartners von jenem eine Ver-

¹ *Loiseau*, in: *Réforme du droit des contrats*, S. 33, 34.

² *Claudel*, RTD com. 2016, 460, 463; *Klein*, JCP G 2015, Nr. 21, S. 14, 18.

pflichtung erhält, die er ohne eine solche Zwangslage nicht eingegangen wäre und sie hieraus einen offensichtlich überzogenen Vorteil zieht“.³ Die Norm kodifiziert dem Grunde nach die höchstrichterliche Rechtsprechung zur sogenannten „*violence économique*“ und weist angesichts ihrer Kombination aus willensfreiheitsbeschränkenden und vertragsinhaltsbezogenen Tatbestandselementen eine engere Beziehung mit der Ausbeutung einer Zwangslage im Sinne des Wuchertatbestands nach § 138 Abs. 2 Var. 1 BGB auf als mit der systematisch naheliegenden „widerrechtlichen Drohung“ nach § 123 Abs. 1 BGB. In der Literatur wurde die Neufassung des Art. 1143 C. civ. als eine der bedeutendsten Neuerungen der Reform gehandelt.⁴ Wie noch zu zeigen sein wird, dürfte und sollte die Norm im Wirtschaftsverkehr indes nur von geringer praktischer Relevanz sein.

2. Die Kodifikation der Seriositätsfunktion der *cause* in Art. 1169 C. civ.

Nach Art. 1169 C. civ. ist ein entgeltlicher Vertrag nichtig, wenn der vereinbarte Gegenwert im Zeitpunkt des Vertragsschlusses „illusorisch“ (*illusoire*) oder „lächerlich gering“ (*dérisoire*) ist.⁵ Es handelt sich hierbei neben Art. 1162 C. civ. und Art. 1170 C. civ. um eine der drei Vorschriften der Reform, die dem Zweck dienen, die einzelnen Funktionsbestandteile der *cause* aufrechtzuerhalten, die anlässlich der Reform nur formal zwecks Modernisierung des Gesetzesvokabulars aus dem C. civ. gestrichen wurde. Art. 1169 C. civ. dient dabei der Erhaltung der Seriositätsfunktion der *cause* nach Art. 1131 Var. 1 und 2 C. civ. a. F., wonach

³ Art. 1143 C. civ. in der Fassung vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2018: „Il y a également violence lorsqu’une partie, abusant de l’état de dépendance dans lequel se trouve son cocontractant, obtient de lui un engagement qu’il n’aurait pas souscrit en l’absence d’une telle contrainte et en tire un avantage manifestement excessif“. Zum 01.10.2018 wurde hinter „cocontractant“ die Ergänzung „à son égard“ eingefügt, um klarzustellen, dass nur die vom Begünstigten abhängige Vertragspartei geschützt ist, vgl. Art. 5 Nr. 2 des Gesetzes Nr. 2018-287 vom 20.04.2018. Zu der Bedeutung der Ausdehnung des Normwortlauts gegenüber der bisherigen Rechtsprechung auf sämtliche Abhängigkeitsverhältnisse für das Familien- und Erbrecht, vgl. insbesondere *Champ*, LPA 2016, Nr. 261, S. 20 sowie *Herrnberger*, LPA 2016, Nr. 261, S. 23. Nach *Claudel*, RTD com. 2016, 460, 465 und *Marpeau*, JCP G 2016, 1266 soll Art. 1143 C. civ. im Wirtschaftsverkehr die größte Bedeutung entfalten.

⁴ *Barbier*, JCP G 2016, 722 („l’un des symboles de la réforme“); *Champ*, LPA 2016, Nr. 261, S. 20 („l’une des principales innovations de l’ordonnance“); *Chénéde*, RDC 2015, 655, 656 f. („l’une des mesures phares de la réforme“); *Le Gac-Pech*, LPA 2016, Nr. 162, S. 7, 9 f. („Mesure phare de la réforme“); *Mainguy*, JCP E 2016, Nr. 07-151, S. 9 („l’un des textes majeurs de la réforme“); vgl. ferner *Andrieux*, LPA 2016, Nr. 167, S. 6; *Dournaux*, Dr. et patr. 2016, Nr. 258, S. 57, 60; *Le Gac-Pech*, LPA 2016, Nr. 162, S. 7, 9 f.

⁵ „Un contrat à titre onéreux est nul lorsque, au moment de sa formation, la contrepartie convenue au profit de celui qui s’engage est illusoire ou dérisoire“.

Stichwortverzeichnis

- Aachener Vertrag 3
ABGB 16
abus 45, 54, 63 ff., 72, 217, 294
AGB
– AGBG 2, 14, 233 f., 237, 255, 272 f., 285 f., 296, 302, 313, 318
– Aushandeln 239 f., 242 ff., 283, 289, 310, 317 f., 324
– Entstehungsgeschichte 229 ff.
– Gleichschritt-Urteil 270, 275
– Haftungsklauseln 230, 238, 264 ff., 272, 275, 282
– Inhaltskontrolle 199, 230 ff., 252 ff., 275, 282 ff., 297, 301, 306 ff.
– Kardinalpflichtenrechtsprechung 233, 267, 271 ff., 282, 285 f.
– Kompensationseffekt 276, 278 ff., 311, 318, 325
– Preisargument 281 f.
– situative Unterlegenheit 236 ff., 297, 302, 318
– Summierungseffekt 276 ff.
ALR 16
alltäglicher Geschäftsverkehr 296, 305 f., 312 ff., 316 ff.
Äquivalenzstörung 8, 77 f., 111 f., 161, 204 f., 218 f., 222, 227 f.
Aristoteles 79
Association Henri Capitant 4, 19 f.
Automobilzulieferer 58, 60, 121, 126, 209, 283, 311
avantage (manifestement) excessif 36, 60 ff., 206 f.
avant-projet Catala 19 ff., 28, 32, 36, 61 ff., 108 f., 160 f., 185
avant-projet Terré 20 ff., 32, 36, 62 f., 109, 160 f.
Baldus de Ubaldis 80
Beitrittsvertrag, *siehe* contrat d'adhésion
Bonaparte, Napoleon 46
bonne foi 183 f.
– les Maréchaux 181, 184
– prérogatives contractuelles 7, 180 ff.
bonnes mœurs 28, 40, 77
bounded rationality 297
Bürgerschaft 57, 103
Capitant, Henri 89 ff.
Carbonnier, Jean 16 ff.
Cartier 100 f.
cause
– cause de l'obligation 73, 87 ff., 118, 124, 207
– cause du contrat 87 ff., 97
– dualistische Konzeption 75, 90 f., 105
– Entwicklung 78 ff.
– Legalitätsfunktion 77, 83
– Seriositätsfunktion 10 f., 73, 77 ff., 97, 99, 105, 108 ff., 134, 192
cheapest cost avoider 263 f., 301
cheapest insurer 265 f.
Chirac, Jacques 19 f.
Chronopost 11, 15, 113, 116 ff., 147, 263, 267, 273, 275, 283, 310, 324
CISG 3
clause abusive 25, 30, 40, 113, 127, 140 f., 144 ff., 154 f., 172 ff., 184, 312
clauses de dates de valeur 115 f., 118
clauses de réclamation de la victime 113 f., 118, 135
Comité de réforme du Code civil 17
conditions générales 163 ff., 177
Conseil constitutionnel 154 ff.
contrainte 41 f.
contrainte économique 52 ff., 59 f.

- contrat d'adhésion 11 ff., 135 ff., 161 ff.,
 177 ff., 192, 242 f., 308, 321, 324
 contrat de gré à gré 14, 136, 161 f., 169
 contrepartie convenue 73 ff., 105 ff., 191 f.
 Corpus Iuris Civilis 31
 crainte 42 f., 54 ff., 65 ff.

 DCFR 18, 20
 Demolombe, Charles 86 ff.
 dépendance économique 52, 54 f., 57 f., 66,
 215
 dérisoire 10 f., 73, 77 f., 99 f., 102 ff., 111 f.,
 133, 192, 207, 292 f., 324
 déséquilibre significatif 12 ff., 36, 69, 123,
 135, 145, 149, 154, 160, 162, 170, 231,
 310
 dispositions liminaires 40, 143, 185, 188
 Doing Business 19, 29
 dol 49 f., 62
 Domat, Jean 46 f., 81 ff., 90, 97, 109
 Drohung *siehe* violence
 Dumoulin, Charles 80 ff.

 économie du contrat 109 f.
 EDF 123 ff.
 Eigenschaftsirrthum 213 f.
 Élysée-Vertrag 3
 Entscheidungsfreiheit 5, 56, 197 f., 208,
 210 f., 228, 280
 erhebliches Ungleichgewicht, *siehe*
 déséquilibre significatif
 erreur 49 f., 62, 88, 96, 100, 107, 111
 état de nécessité 62 ff.

 Faurecia 121, 125 ff., 133, 282 f., 311,
 317 f., 321
 faute lourde 120
 Fehlinvestition 98, 192, 213 ff., 296, 323
 Flume, *siehe* Selbstbestimmungstheorie
 Franchise 2, 5, 304, 313, 315, 319
 französisch-italienisches Reformprojekt 17

 Gandolfi Principles 20
 GEKR 18
 gesetzesvertretende Verordnung, *siehe*
 ordonnance
 Getränkelieferungsrechtsprechung 101 ff.,
 204, 292

 grande distribution 13, 44, 52, 148, 153
 guter Glaube, *siehe* bonne foi

 Haftungsklauseln 3, 11, 113, 117, 120 ff.,
 230, 238, 264 ff., 272, 275, 281 f.

 illusoire 10 f., 73, 77 f., 105, 107 ff., 111 f.,
 191, 208, 217, 296
 Informationsgefälle 215
 Institutiones Gai 31

 Kant, Immanuel 37
 Koalitionsvertrag 3
 Konditionenwettbewerb 299 ff., 305
 Konkurrenzen 14 f., 173 ff., 213 ff.
 Kraftfahrzeugmakler 59, 209

 laesio enormis 218 f.
 Larousse-Bordas 53 ff., 65, 67
 Leasingvertrag 96, 98, 100, 120, 223, 280 f.,
 304, 314
 Leistungsstörungenrecht 260, 303
 Leitbildfunktion des dispositiven
 Rechts 226, 233, 259, 261
 lésion 45 ff., 62, 64, 67 ff., 99, 173
 lex specialis 174 ff. 185
 Locke, John 1
 loi EGalim 148 ff.
 loi Hamon 143
 loi LME 147
 loi Scrivener 69, 72, 140

 Macron, Emmanuel 3
 Markenlizenzvertrag 96 ff.
 menace 41 ff., 55
 missbräuchliche Klausel, *siehe* clause
 abusive

 non-professionnel 70, 142 ff.
 nullité 9, 42, 44, 50, 67, 178

 OHADA (Organisation pour l'Harmonisa-
 tion en Afrique du Droit des Affaires) 4
 ordonnance 19, 24 ff., 36, 39, 44, 66, 162 ff.
 ordre public 28, 30, 40, 77

 PCE (Principes contractuels communs) 20

- PECL (Principles of European Contract Law) 20, 23
- PICC (Principles of International Commercial Contracts) 20
- Planiol, Marcel 48, 89
- Point Club Vidéo 92, 110 f.
- Portalis, Jean-Étienne-Marie 37, 85, 98, 202
- Pothier, Robert-Joseph 42 ff., 81 ff.
- Principal-Agent-Theorie 300 f., 309, 317
- Québec 35
- Raiser 1 f., 233, 235, 259, 302
- Rechtsökonomie 6, 192, 263, 266, 296, 303, 305, 309, 315, 323 f.
- Regressfälle 3
- rescission 46 ff.
- Rom-I-VO 4, 29, 322
- Saleilles, Raymond 12, 136 ff.
- Sandhaufenphänomen 206
- satisficing, *siehe* bounded rationality
- Schmidt-Rimpler, Walter 198 ff., 297, 309
- Selbstbestimmungstheorie 197
- Simon, Herbert A., *siehe* bounded rationality
- Smith, Adam 1
- Sorbonne 3, 19
- Störung der Geschäftsgrundlage 7, 84, 213 ff., 296, 323
- Strafklausel 16, 35
- Taubira, Christiane 24
- Theorie von der rechtsgeschäftlichen Entscheidungsfreiheit 197 f.
- Theorie der Richtigkeitsgewähr 198 ff.
- Toullier, Charles 43, 86
- Transaktionen 251, 283, 285 f., 313, 316 ff., 320 ff.
- Treu und Glauben 7, 14, 186, 226, 231 ff., 252, 256, 258 f., 267, 273
- UCC (Uniform Commercial Code) 4
- UNIDROIT 20, 22 f.
- Verbraucherrechterichtlinie (93/13/EWG) 72, 141, 170
- Verbraucherschutz 12, 22, 44, 62, 69, 113, 140 ff., 172, 177 ff., 234, 295, 312, 324
- Videoverleih 92 ff., 102, 118 f., 211, 213 ff.
- violence 68
- contextuelle 9 f., 36, 44, 59 ff. 167, 191, 205 ff., 222, 292 ff., 323
- économique 54
- morale 68
- personelle 9 f., 41 ff., 152 f., 205 ff., 222, 292 ff., 323
- Wahrsager 91
- Wegfall der Geschäftsgrundlage, *siehe* Störung der Geschäftsgrundlage
- wirtschaftliche Abhängigkeit, *siehe* dépendance économique
- Wolf, Manfred, *siehe* Theorie von der rechtsgeschäftlichen Entscheidungsfreiheit
- Wucher 7, 10, 62, 205 ff., 228, 292 ff.
- wucherähnliches Rechtsgeschäft 224
- besonders grobes Missverhältnis 223 f.
- Kreditverträge 196, 202 ff., 230 f., 234 f., 252, 282, 289 f., 315
- Maßstab der guten Sitten 222 f.
- Miet- und Pachtverhältnisse 218 ff.

